

Beitragsordnung der GDL gemäß § 8 der Satzung der GDL

Beschlossen auf der Hauptvorstandssitzung November 2024

Für **aktive Mitglieder** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf Basis des individuellen Brutto-Monatstabellenerntgelts – MTE *0,9 Prozent. Hat das Mitglied mehrere Einkommen im satzungsgemäßen Geltungsbereich setzt sich das MTE aus allen Teilen dieser Einkommen zusammen.

Für **Inaktive Mitglieder** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Bruttorente/-pension * 0,6 Prozent. Erzielen inaktive Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich zusätzliches Einkommen, dann wird dieses Einkommen mit Faktor für aktive Mitglieder (*0,9 Prozent) multipliziert und zusätzlich als Beitrag erhoben.

Für **Auszubildende** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Ausbildungsvergütung * 0,3 Prozent.

Witwen/Hinterbliebene zahlen Mindestbeitrag.

Erzielen Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich Einkommen, die **beitragsfrei** gemäß § 7 der Satzung der GDL sind, dann zahlen sie den Mindestbeitrag.

Der **Mindestbeitrag** wird mit 8,00 Euro festgesetzt.

Der **Höchstbeitrag** beträgt 50,00 Euro.

Die Ortsgruppen können laut § 9 der GDL-Satzung einen Zusatzbeitrag erheben.

Die jeweiligen Einkünfte sind durch Vorlage eines aktuellen Nachweises kalenderjährlich durch das Mitglied zu belegen.

Mitgliedschaft bei **Übertritt** mit Kündigungsfrist:

Ausschließlich für die Zeit der Kündigungsfrist kann die Mitgliedschaft zum Mindestbeitrag erworben werden. Der Übertritt und die Kündigungsfrist sind zusätzlich nachzuweisen.

Rentner/Pensionär in stationärer Pflegeeinrichtung:

Bei Nachweis der Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann der Beitrag auf den Mindestbeitrag abgesenkt werden.

Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Leistungen der GDL, mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Rechte und Pflichten ergeben sich nach § 6 der GDL-Satzung. Die Folgen eines Zahlungsverzuges des Mitgliedsbeitrages sind in § 6 Ziff. 4 der GDL-Satzung beschrieben. Durch einen Verzug der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von sechs Monaten wird die Mitgliedschaft in der GDL, mit Aufrechterhaltung der Forderung der bis zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Mitgliedsbeiträge, beendet (§ 5 Ziff. 5 i. V. m. Ziff. 4 Satz 2 der GDL-Satzung).

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

So beschlossen vom Hauptvorstand der GDL in seiner Sitzung vom 18. bis 21. November 2024.